

UN-Menschenrechts-Charta

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und verkündet. Sie ist die Grundlage des humanitären Völkerrechts.

Die 30 Artikel der Erklärung werden in diesem Artikel kurz erläutert. Sie nennen die Grundrechte, die jedem Menschen zustehen. Dabei gibt es keinerlei Unterschiede zwischen den Menschen. Welche Hautfarbe man hat, ob Mann oder Frau, welche Sprache man spricht, welcher Religion oder politischen Partei man angehört, ob man arm ist oder reich – die Menschenrechte gelten für alle gleich.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist die Basis für die weltweite Arbeit von Amnesty International. Es sind auch Ihre Rechte! Helfen Sie mit, sie schützen und zu fördern

Sie möchten mehr wissen? Die Originaltexte der UN-Menschenrechts-Charta finden Sie unter: www.amnesty.de/60Jahre

Artikel 1

FREIHEIT, GLEICHHEIT, BRÜDERLICHKEIT

Alle Menschen sind frei und gleich geboren. Alle haben die gleiche Würde und dieselben Rechte. Und alle sollen einander brüderlich begegnen, mit Achtung und Verständnis.,

Artikel 2

VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

Die Rechte, die in dieser Erklärung verkündet werden, gelten für alle Menschen gleich. Unabhängig vom Geschlecht, der Rasse, der Sprache oder der Religion des Einzelnen. Ganz egal, ob jemand arm ist oder reich.

Artikel 3

RECHT AUF LEBEN UND FREIHEIT

Jeder hat das Recht, in Freiheit und Sicherheit zu leben.

Artikel 4

VERBOT DER SKLAVEREI UND DES SKLAVENHANDELS

Niemand darf einen anderen Menschen wie einen Sklaven behandeln.

Artikel 5

VERBOT DER FOLTER

Niemand darf einen anderen Menschen quälen, erniedrigen oder grausam bestrafen.

Artikel 6

ANERKENNUNG ALS RECHTSPERSON

Jeder Mensch muss überall auf der Welt durch Rechte und Gesetze geschützt werden.

Artikel 7

RECHT UND GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

Vor den Gesetzen sind alle Menschen gleich. Alle haben Anspruch auf denselben Schutz.

Artikel 8

ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

Alle Menschen dürfen vor Gericht für ihre Rechte streiten, wenn andere sie verletzt haben.

Artikel 9

SCHUTZ VOR VERHAFTUNG UND AUSWEISUNG

Kein Mensch darf ohne Grund ins Gefängnis gebracht, dort festgehalten oder aus dem Land geschickt werden.

Artikel 10

ANSPRUCH AUF FAIRES GERICHTSVERFAHREN

Jeder Mensch, der vor Gericht kommt, hat Anspruch auf ein öffentliches Verfahren. Die Richter müssen unparteiisch und unabhängig sein.

Artikel 11

UNSCHULDSVERMUTUNG

Jeder Mensch gilt so lange als unschuldig, bis seine Schuld vor Gericht bewiesen wurde. Alle Angeklagten haben das Recht auf Verteidigung.

Artikel 12

FREIHEITSSPHÄRE DES EINZELNEN

Niemand darf ohne Grund das private Leben eines anderen Menschen stören. Niemand darf in die Wohnung anderer Menschen eindringen, die Familien belästigen, ihre Briefe öffnen oder Lügen über andere verbreiten.

Artikel 13

FREIZÜGIGKEIT UND AUSWANDERUNGSFREIHEIT

Jeder Mensch hat das Recht, sich in seinem Land frei zu bewegen. Alle dürfen wohnen, wo sie wollen. Sie können ihre Länder verlassen, in andere Länder gehen und auch zurückkommen.

Artikel 14

RECHT AUF ASYL

Alle Menschen können in anderen Ländern um Schutz bitten, wenn sie in ihrem eigenen Land verfolgt werden. Dieses Recht gilt aber nur, wenn sie nicht selber gegen die Gesetze verstoßen und Verbrechen begangen haben.

Artikel 15

RECHT AUF STAATSANGEHÖRIGKEIT

Jeder hat das Recht, zu einem Staat zu gehören. Niemand darf jemandem ohne Grund diese Staatsangehörigkeit wegnehmen. Man darf seine Staatsangehörigkeit wechseln.

Artikel 16

RECHT AUF EHESCHLIESSUNG UND FAMILIENGRÜNDUNG

Jeder Mensch hat das Recht, zu heiraten und Kinder zu bekommen. Jeder darf sich seinen Ehepartner selber aussuchen. Männer und Frauen haben in einer Ehe dieselben Rechte. Familien müssen von ihren Regierungen geschützt werden.

Artikel 17

RECHT AUF EIGENTUM

Jeder Mensch hat das Recht auf Eigentum. Was einem Menschen gehört, darf ihm kein anderer wegnehmen.

Artikel 18

GEDANKEN-, GEWISSEN-, RELIGIONSFREIHEIT

Alle Menschen können ihre Religion selbst wählen und frei ausüben, allein oder mit anderen.

Artikel 19

MEINUNGS- UND INFORMATIONSFREIHEIT

Alle Menschen dürfen denken und sagen, was sie wollen

Artikel 20

VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zu treffen und einer friedlichen Gruppe anzugehören.

Artikel 21

ALLGEMEINES UND GLEICHES WAHLRECHT

Jeder Mensch hat das Recht, die Regierung seines Landes zu wählen. Jeder darf sich selbst wählen lassen. Die Wahlen müssen geheim und frei sein, jede abgegebene Stimme zählt gleich.

Artikel 22

RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Alle Menschen dürfen sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln. Die Gesellschaft, in der sie leben, soll ihnen dabei helfen.

Artikel 23

RECHT AUF ARBEIT UND GLEICHEN LOHN

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit. Jeder darf sich seinen Beruf frei wählen. Alle müssen einen angemessenen Lohn für ihre Arbeit erhalten. Alle müssen für gleiche Arbeit auch gleichen Lohn bekommen. Und alle arbeitenden Menschen dürfen sich mit anderen zusammentun, um gemeinsam ihre Interessen zu vertreten.

Artikel 24

RECHT AUF ERHOLUNG UND FREIZEIT

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht zu lang sein. Jeder muss regelmäßig bezahlten Urlaub bekommen.

Artikel 25

RECHT AUF WOHLFAHRT

Jeder Mensch hat Anspruch auf Unterstützung, wenn er in Not geraten ist. Wenn Menschen nicht arbeiten können, weil es keine Arbeit gibt, sie krank sind oder zu alt, muss ihnen geholfen werden.

Artikel 26

RECHT AUF BILDUNG

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Schulunterricht muss kostenlos und für alle zugänglich sein. Jeder darf sich seine spätere Ausbildung selbst auswählen.

Artikel 27

FREIHEIT DES KULTURLEBENS

Jeder Mensch hat das Recht, Kunst und wissenschaftlichen Fortschritt zu genießen. Jeder darf Künstler, Schriftsteller oder Wissenschaftler sein und allein oder gemeinsam mit anderen arbeiten.

Artikel 28

SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG

Jeder Mensch hat Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten dieser Erklärung. Deshalb muss es in jedem Land der Erde Ordnung geben, die diese Rechte schützen

Artikel 29

GRUNDPFLICHTEN EINES JEDEN

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber denjenigen, mit denen er zusammenlebt. Jeder muss die Rechte und Freiheiten der anderen Menschen anerkennen und achten. Denn nur dann ist es jedem möglich sich zu einem freien Menschen zu entwickeln

Artikel 30

REGEL ZUR AUSLEGUNG

Kein Mensch auf der ganzen Welt, kein Land und keine Gesellschaft darf die Rechte und Freiheit zerstören, die in dieser Erklärung stehen.